

Beilage zum Prot.-Prot. Nr. 413

VII.

Regulativ
für die
Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Landwirtschaft.
(Vom 5. Juli 1924.)*

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfasst:

1. Anorganische und organische Chemie;
2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie;
3. Spezielle Botanik I und II;
4. Spezielle Zoologie (inklusive Anatomie und Physiologie der landwirtschaftlichen Haussäugetiere I) und landwirtschaftliche Entomologie;
5. Anatomie und Physiologie der landwirtschaftlichen Haussäugetiere II (inklusive Anatomie und Physiologie der Fortpflanzungsorgane, Geschlechtsfunktionen, Geburtsakt und Milchdrüse);
6. Betriebslehre I und II.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Kandidaten haben sich durch das Einschreibeheft darüber auszuweisen, dass sie die Arbeiten im chemischen

*) Neudruck unter Berücksichtigung gewisser, am 2. September 1929 beschlossener Aenderungen betr. die I. Vordiplomprüfung.

2

Laboratorium und in den mathematischen Übungen erledigt haben.

Die zweite Vordiplompriifung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters stattfinden und umfasst:

1. Experimentalphysik I und II;
2. Allgemeine Geologie und Petrographie;
3. Agrikulturchemie I und II;
4. Backerung und Düngung;
5. Allgemeine Tierproduktionslehre;
6. Bakteriologie I und II;
7. Nationalökonomie.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht.

Durch das Einschreibebest sind Ausweise über die Arbeiten im agrikulturchemischen und bakteriologischen Laboratorium, sowie die Mikroskopierübungen und die Übungen im Gesteinsbestimmen beizubringen.

Die Schlusdiplomprüfung kann frühestens am Schlusse des 6. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung. Für die Zulassung sind Ausweise notwendig über:

- a) Ununterbrochene halbjährige, die Sommermonate umfassende Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betriebe für die Landwirte und halbjährige ununterbrochene Praxis in einem Molkereibetrieb für die Molkereitechniker;
- b) Übungen in Buchhaltung, Tierzucht, technischer Milchprüfung und im bakteriologischen Laboratorium, sowie die agronomischen Übungen.

Die mündliche Schlusdiplomprüfung umfasst:

A. Für Studierende der Landwirtschaft:

1. Spezieller Pflanzenbau;
2. Spezielle Tierproduktionslehre;
3. Betriebslehre III, IV und V;
4. Milchtechnik I und II;

- Verkehrsrecht I und II;
- Weinbau;
- 5. Obstbau;
- 6. Gesundheitspflege der Haustiere und allgemeine Krankheitslehre;
- 7. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte; Landwirtschaftliche Buchhaltung.

Von letztern sechs Fächern hat der Kandidat drei zu wählen.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

B. Für Studierende der molkereitechnischen Richtung:

1. Spezieller Pflanzenbau (mit besonderer Berücksichtigung des Futterbaues);
2. Spezielle Tierproduktionslehre;
3. Milchtechnik I und II mit milchwirtschaftlicher Betriebslehre;
4. Bakteriologie des Molkereiwesens;
5. Betriebslehre III, IV und V;
- Verkehrsrecht I und II;
6. Alpwirtschaft;
7. Chemie der Milch und technische Milchprüfung; Gesundheitspflege der Haustiere und allgemeine Krankheitslehre.

Von letztern vier Fächern hat der Kandidat zwei zu wählen.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Erfolgt die Anmeldung zur Schlussdiplomprüfung für diese oder jene Richtung auf Ende des Wintersemesters, so kann die Konferenz die Zahl der Wahlfächer reduzieren.

Die schriftliche Prüfung für die Kandidaten beider Richtungen besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschliesslich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem

4

der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf den Vorschlag der Fachprofessoren von der Abteilungskonferenz festgesetzt wird.

Unter Zustimmung der Konferenz kann von den Studierenden der molkereitechnischen Richtung an Stelle der Ausarbeitung eines Themas die Durchführung einer Untersuchung im agrikulturchemischen oder im bakteriologischen Laboratorium nebst erläuterndem Bericht gefordert werden.

Die Note für die schriftliche Arbeit und diejenige für die Lösung der praktischen Aufgabe im Laboratorium hat dreifaches Gewicht.

Die Themata für die schriftlichen Diplomarbeiten werden den Bewerbern am Schlusse des 5. Semesters oder in einem entsprechend höhern Semester mitgeteilt. Die Ablieferung der Arbeiten hat spätestens drei Monate nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

Bei besonderer Ausbildung in milchtechnischen Fächern wird auf dem Diplom bemerkt: „mit Ausbildung in molkereitechnischer Richtung“.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1924 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909 aufgehoben.

Zürich, den 5. Juli 1924.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.